

# Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder

## § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt eine Hundesteuer.  
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.  
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn der Hund länger als zwei Wochen in dem aufnehmenden Haushalt verbleibt.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.  
Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.  
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
  2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1.:
  1. American Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Bullterrier
  4. Staffordshire Bullterrier
  5. Tosa Inu.Insbesondere bei Hunden folgender Rasse oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in Ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
  1. Alano
  2. Bullmastiff
  3. Cane Corso
  4. Dobermann
  5. Dogo Argentino
  6. Dogue de Bordeaux
  7. Fila Brasileiro
  8. Mastiff
  9. Mastin Espanol
  10. Mastino Napoletano
  11. Perro de Presa Canario

12. Perro de Presa Mallorquin

13. Rottweiler.

Der Nachweis nach § 1 Abs. 4 Satz 3 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über diesen Nachweis erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund                     | 36,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund                    | 72,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 96,00 EUR |
- (2) Gemäß § 8 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Stendell in die Stadt Schwedt/Oder gelten bis zum 31. Dezember 2007 für den Ortsteil Stendell folgende jährliche Steuersätze:
- |  |                                   |  |
|--|-----------------------------------|--|
| a) für den ersten Hund                     | 18,00 EUR                         |  |
| b) für den zweiten Hund                    | 51,00 EUR                         |  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | Anzahl der Hunde minus 1 x 51 EUR |  |
| (d. h. dritter Hund =                      | 102,00 EUR                        |  |
| für den vierten Hund                       | 153,00 EUR                        |  |
| für den fünften Hund                       | 204,00 EUR usw.)                  |  |
- (3) Gemäß § 8 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde in die Stadt Schwedt/Oder gelten bis zum 31. Dezember 2008 für den Ortsteil Hohenfelde folgende jährliche Steuersätze:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund                     | 18,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund                    | 22,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 25,00 EUR |
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis 5 beträgt die Steuer für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung jährlich 300,00 EUR je gefährlichen Hund.
- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

## § 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwedt/Oder aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „H“ oder „Gl“) dienen, jedoch nur für einen Hund.
  - den Zeitraum von 12 Monaten, für Hunde, die nachweislich aus Tierheimen übernommen wurden, jedoch nur für einen Hund je Hundehalter.
  - Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund/die Hunde die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können

## § 4 Steuerermäßigung

Auf Antrag wird die Steuer für Hunde von Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, auf die Hälfte des sich nach § 2 ergebenden Betrages ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

## **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 2 oder § 4 wird erst ab dem Monat, der auf den Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadtverwaltung folgt, wirksam. Sie endet gleichzeitig mit dem Ablauf der Wirksamkeit des zugrunde liegenden Nachweises über die Bedürftigkeit und verlängert sich nur, wenn der Nachweis der Fortdauer der Bedürftigkeit vor dem Ende der Befristung vorgelegt wird.  
Steuervergünstigungen können rückwirkend weder beantragt noch kann deren vormalige Bewilligung verlängert werden, es sei denn, der Anspruchsteller hat die Verspätung seines Antrages oder des Nachweises der Fortdauer der Bedürftigkeit nicht zu vertreten.  
Als Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen im Sinn des § 4 gelten schriftliche Bescheide der zuständigen Behörden über die Sozialleistungen und andere schriftliche Einkommensunterlagen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung im Rahmen des Steuerbescheides ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2 und § 4 nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Schwedt/Oder schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

## **§ 6 Festsetzung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund nachweislich drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Schwedt/Oder erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder der Verendung durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Schwedt/Oder endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7 Fälligkeit des Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Bei Änderungen, Neu- oder Nachveranlagungen innerhalb eines Jahres wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Hundessteuerbescheides fällig.
- (2) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich unter Angabe der Rasse und des Alters des Hundes anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 hat die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats zu erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der

Halter mit dem Hund aus der Stadt Schwedt/Oder weggezogen ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich abzumelden. Bei der Abmeldung eines Hundes ist der Abmeldegrund zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Schwedt/Oder übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die letztgültige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwedt/Oder zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs.1 Nr. 3a KAG). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Formulare (Nachweisungen) nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 b KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - e) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 10 Inkrafttreten

---

**Originalsatzung vom 24. November 2004:** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 18. November 2004, Vorlage-Nr. 194/04, Beschluss-Nr. 170/08/04, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 8. Dezember 2004

**1. Änderung vom 3. Juli 2007:** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 28. Juni 2007, Vorlage-Nr. 502/07, Beschluss-Nr. 441/23/07, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 11. Juli 2007

**2. Änderung vom 5. Dezember 2019:** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. Dezember 2019, Nr. BV/042/19, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 21. Dezember 2019

**3. Änderung vom 6. September 2021:** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 1. September 2021, Nr. BV/263/21, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 2021